

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 12/92

BESCHLUSS

vom
4. Juni 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Mendel S [REDACTED],
B [REDACTED] gatan [REDACTED], S [REDACTED]/Schweden,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T [REDACTED] straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Zugehör

am 4. Juni 1992
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 14. Novem-
ber 1991 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Die von der Beschwerdebegründung aufgeworfene Frage,
ob für den 75 %-Vergleich (vgl. BGH RzW 1979, 134, 136;
1981, 76, 77) auf ein vor dem Eintritt in den Ruhestand be-
zogenes Krankengeld abzustellen ist, auch wenn dieses deut-
lich hinter dem Arbeitseinkommen zurückbleibt, stellt sich
im vorliegenden Fall nicht. Nach den Feststellungen des Be-
rufungsgerichts hat der Kläger im Jahre 1985 bis zum Beginn
des Ruhestandes ein Krankengeld von 4.500 Schwedischen Kro-
nen monatlich bezogen, im Jahre 1984 hatte er dagegen ein
Arbeitseinkommen von 4.800 Schwedischen Kronen im Monat.
Auf dieses Arbeitseinkommen hat das Berufungsgericht bei
dem 75 %-Vergleich abgestellt, wobei es sogar noch zugun-
sten des Klägers eine Erhöhung um 30 % zugrunde gelegt hat.

Auch im übrigen wirft der Fall keine Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf.

Brandes

Kirchhof

Schmitz

Zugehör

Kreft